

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1975	Nummer 138
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	12. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	2136
20522	13. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Beköstigungsgeld der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei	2138
2370	13. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	2138
71317	12. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager	2146
7817	13. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neufestsetzung der Kapitaldienstgrenze bei den nach meinen Richtlinien vom 27. November 1963 geförderten Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen	2146
79031	10. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen	2147

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 11. 1975	Bek. – Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben des Amtes des Veterinärrates für den Stadtkreis Remscheid und den Rhein-Wupper-Kreis	2148
14. 11. 1975	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	2148
	Personalveränderungen	
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2148
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 11. 1975	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1975	2150
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 11. 1975	Bek. – 3. Tagung der 6. Landschaftsversammlung	2158

I.

20322

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1975 –
B 3135 – 7.1 – IV A 3

1 Vorbemerkung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG) in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) ist in seinem Geltungsbereich auch auf die Länder, die Gemeinden (GV) und die sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erstreckt worden. Es ist am 1. Juli 1975 in Kraft getreten (Artikel XI § 3 Abs. 1 des 2. BesVNG). Gleichzeitig sind die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über Sonderzuwendungen (Weihnachtszuwendungen) außer Kraft getreten, soweit sie den vom SZG erfaßten Personenkreis betreffen (Artikel IX § 16 des 2. BesVNG). Zur Durchführung des SZG gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

2 Zu § 1

Die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach der Weihnachtszuwendungsverordnung des Landes bisher unmittelbar zum berechtigten Personenkreis gehörten, erhalten die Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung des SZG (mein RdErl. v. 21. 1. 1963 – SMBl. NW. 20321 –).

3 Zu § 2

Die Berechnung des Grundbetrages ergibt sich für Beamte, Richter und Soldaten aus § 6 SZG, für Versorgungsempfänger aus § 7 SZG, die des Sonderbetrages für Kinder aus § 8 SZG.

4 Zu § 3

- 4.1 Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SZG besteht der Anspruch auch dann, wenn ein Berechtigter im Laufe des Jahres ohne Dienstbezüge beurlaubt war, sofern er wenigstens für einen Tag im Monat Dezember Anspruch auf Bezüge hatte. Der Anspruch entfällt, wenn ein Berechtigter während des ganzen Monats Dezember ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Ausnahmen ergeben sich aus § 3 Abs. 3 Satz 1 SZG.
- 4.2 Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SZG sind nur die in § 29 Abs. 1 BBesG aufgeführten Dienstherren.
- 4.3 Ein früheres Ausscheiden aus dem Dienst ist von dem Berechtigten nicht selbst zu vertreten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SZG),
 1. wenn er in das Amt eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
 2. wenn er auf Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird,
 3. wenn sein Dienstverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Bestehens der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung kraft Gesetzes endet oder
 4. wenn sein Dienstverhältnis wegen Zeitablaufs endet.
 Im übrigen wird auf die Ausnahmen in § 3 Abs. 5 SZG hingewiesen.
- 4.4 Ein früheres Ausscheiden aus dem Dienst ist von dem Berechtigten selbst zu vertreten, auch wenn er in Wahrnehmung eines von der Verfassung geschützten Grundrechts sowie eines ethisch oder religiös begründeten Verhaltens aus dem Dienst ausscheidet. Ein Ausscheiden aus dem Dienst am 31. März begründet keine Rückzahlungsverpflichtung.
- 4.5 Wehrdienst im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 SZG ist der Grundwehrdienst, der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und die Wehrübung.

4.6 Der öffentliche Dienst wird als Einheit angesehen. Nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 SZG ist es nicht erforderlich, daß der Berechtigte förmlich versetzt wird oder im Einvernehmen beider Dienstherren in ein anderes Amt übertritt. Ein Übertritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn liegt nur dann vor, wenn er unmittelbar erfolgt, d. h. zwischen dem Ausscheiden bei dem bisherigen Dienstherrn und dem Eintritt in den Dienst des neuen Dienstherrn darf kein nicht allgemein arbeitsfreier Tag liegen. Dies gilt auch für den Übertritt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit.

4.7 Zurückzuzahlen ist der Bruttobetrag der Sonderzuwendung (§ 3 Abs. 6 SZG).

5 Zu § 4

- 5.1 Eine zum Wehrdienst oder Zivildienst einberufene Waise erhält die Sonderzuwendung auch dann, wenn ihr im Monat Dezember wegen Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes kein Waisengeld zusteht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SZG).
- 5.2 Für die Rückzahlung der Sonderzuwendung gilt bei Versorgungsempfängern die Nummer 4.7 entsprechend.

6 Zu § 5

- 6.1 Erhält ein Versorgungsempfänger einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis, so handelt es sich immer um einen partiellen Gnadenerweis. Vom Ausschluß der Zuwendung werden nicht die Fälle erfaßt, in denen im Gnadenerweis der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt worden ist (§ 53 Abs. 2, § 171 Abs. 2 LBG).
- 6.2 Eine Disziplinarmaßnahme nach § 7 DO NW (Geldbuße), nach § 9 DO NW (Gehaltskürzung) oder nach § 12 Abs. 1 DO NW (Kürzung des Ruhegehalts) schließt die Gewährung einer Sonderzuwendung nicht aus. In diesen Fällen bemißt sich die Sonderzuwendung aus den ungekürzten Bezügen. Außer in den Fällen, in denen Bezüge kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, wird im übrigen nur die teilweise Einbehaltung von Bezügen nach § 92 DO NW erfaßt.
- 6.3 Wurde die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt, so ist die Zuwendung nicht zu zahlen, wenn die Bezüge für den Monat Dezember nur wegen der Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausgesetzt werden. Die Sonderzuwendung ist nachzuzahlen, wenn dem Berechtigten die Bezüge für den Monat Dezember wieder zustehen, weil der Verwaltungsakt aufgehoben oder zurückgenommen worden ist.
- 6.4 Die Ausschußstatbestände in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SZG sind identisch mit denen in § 1 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a) und b) der bis zum 30. 6. 1975 gültigen Weihnachtszuwendungsverordnung.

7 Zu § 6

- 7.1 Die Aufzählung der bei der Bemessung des Grundbetrages zu berücksichtigenden Bezüge (§ 6 Abs. 1 SZG) ist erschöpfend; daher können u. a. Zulagen und Vergütungen nach §§ 45, 47, 48, 50 und 51 BBesG nicht berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die in den Nummern 11 und 13 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B aufgeführten Zulagen.
- 7.2 Zulagen können in die Bemessungsgrundlage nur einbezogen werden, wenn sie tatsächlich gezahlt werden. So kann z. B. eine Stellenzulage nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Zahlung vorübergehend eingestellt ist. Ausgenommen sind die Fälle des § 3 Abs. 3 SZG. Als Bezüge im Sinne der Vorschrift gelten auch die den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Artikel IX § 15 Satz 2 des 2. BesVNG bis zum Erlaß der Rechtsverordnungen zu den §§ 63 und 64 BBesG gewährten Bezüge einschließlich etwaiger Zulagen.
- 7.3 Als Bezüge im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 SZG gelten auch die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter, die vor einer Übernahme in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen sind. Entsprechendes gilt auch für die Vergütung eines Auszubildenden und das Entgelt eines Praktikanten.

Zeiten, für die ein Berechtigter aus dem Zuwendungstarifvertrag vom 12. Oktober 1973 oder entsprechenden Zuwendungstarifverträgen eine anteilige Zuwendung bereits erhalten hat, bleiben bei der Bemessung des Grundbetrages unberücksichtigt.

- 7.4 Der Grundbetrag vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem der Berechtigte keine Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit oder Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber erhalten hat. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Berechtigten überwiegend, d. h. mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Abweichend hiervon gilt die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters auch dann als hauptberuflich, wenn seine Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.
- 7.5 Der Grundbetrag vermindert sich auch dann um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, für den dem Berechtigten im Jahre der Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge zugestanden haben, weil er ohne Dienstbezüge beurlaubt war.

Beispiel:

Einstellung am 15. August 1975.

Grundwehrdienst ab 16. Oktober 1975.

Die Zahl der bei der Minderung der jährlichen Sonderzuwendung zu berücksichtigenden Monate ist wie folgt zu berechnen:

1. 1. – 14. 8. 1975

$7 \times 30 \text{ Tage} + 14 \text{ Tage} = \text{Zahl der berücksichtigungs- fähigen Tage}$ 224

16. 10. – 31. 12. 1975

$2 \times 30 \text{ Tage} + 15 \text{ Tage} =$ 75

Berücksichtigungsfähige Tage zusammen 299

Zahl der bei der Minderung zu berücksichtigenden vollen Monate $(299 : 30) = 9$.

- 7.6 Im Entlassungsjahr unterbleibt die Minderung, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember aus dem Wehrdienst (Zivildienst) entlassen worden ist und er unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt, d. h. zwischen der Entlassung und dem Wehrdienst (Zivildienst) und der Rückkehr in den öffentlichen Dienst darf kein nicht allgemein freier Tag liegen; dies gilt nicht für Personen, die nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Zivildienst) erstmalig in den öffentlichen Dienst eintreten.
- 7.7 Eine Minderung des Grundbetrages kommt dann nicht in Betracht, wenn dem Berechtigten die Bezüge oder Versorgungsbezüge nicht in voller Höhe zu gewähren waren oder sie ihm für einen Zeitraum von weniger als einem Monat nicht zugestanden haben.

Beispiele:

- a) Dem Berechtigten haben in der Zeit vom 15. Februar bis zum 14. April keine Bezüge zugestanden. Der Grundbetrag vermindert sich um zwei Zwölftel, da dem Berechtigten für zwei volle Monate keine Bezüge zugestanden haben.
- b) Dem Berechtigten haben in der Zeit vom 15. März bis zum 13. April keine Bezüge zugestanden. Der Grundbetrag ist nicht zu kürzen, da der Zeitraum, in dem dem Berechtigten keine Bezüge zugestanden haben, weniger als einen Monat beträgt.

Haben dem Berechtigten für mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume keine Bezüge zugestanden, so ist nach dem Beispiel in Nummer 7.5 zu verfahren.

8 Zu § 7

- 8.1 Der Grundbetrag wird in Höhe der Versorgungsbezüge (einschließlich eines eventuellen Unterschiedsbetrages nach § 166 LBG i. V. m. § 156 Abs. 1 BBG) für den Monat Dezember gewährt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 SZG erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn laufende Versorgungsbezüge nicht während des ganzen Kalenderjahres zugestanden haben.
- 8.2 Eine zum Wehrdienst oder Zivildienst einberufene Waise (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SZG) erhält als Grundbetrag die vollen fiktiven Dezemberbezüge. Eine dem § 6 Abs. 2

SZG entsprechende Regelung besteht für Versorgungsempfänger nicht.

- 8.3 Im Falle einer Kapitalabfindung kann die Sonderzuwendung nur nach dem verbleibenden Teilruhegehalt gewährt werden.

9 Zu § 8

- 9.1 Der Sonderbetrag für Kinder kann nur dem Berechtigten gewährt werden, der Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen für den Monat Dezember tatsächlich erhält (Bezugsberechtigter). Tritt ein Berechtigter den Anspruch auf Kindergeld an seinen nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ab, verliert er den Anspruch auf den Sonderbetrag.
- 9.2 Der Sonderbetrag für Kinder ist in voller Höhe zu zahlen; eine Zwölftelung (§ 6 Abs. 2 SZG) erfolgt nicht.

10 Zu § 9

- 10.1 Bei der Ruhensberechnung sind Versorgungsbezug und Sonderzuwendung als Einheit anzusetzen. Der verdoppelten Höchstgrenze ist das Verwendungseinkommen einschließlich etwaiger der Ruhensvorschrift unterliegender Zuwendungen usw. gegenüberzustellen; der Unterschied ist der zahlbare Restbetrag aus dem Versorgungsbezug einschließlich der Sonderzuwendung. In den Fällen des § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) LBG ist folgendes zu beachten:

Nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) LBG gilt als Höchstgrenze der Betrag nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LBG, erhöht um 60 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt. Bei der Berechnung der Höchstgrenze im Sinne des § 9 Satz 2 SZG ist daher auch in den Fällen des § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) LBG von der Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LBG auszugehen. Bei dieser ist die in § 9 Satz 2 SZG vorgeschriebene Verdoppelung vorzunehmen:

Beispiel:

Ruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	2 400 DM
Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	2 400 DM
Gesamteinkommen	4 800 DM
Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LBG	1 600 DM
verdoppelt	3 200 DM
Das Gesamteinkommen übersteigt die Höchstgrenze um	1 600 DM
hiervon 60 v. H.	960 DM
neue Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) LBG $(3 200 \text{ DM} + 960 \text{ DM})$	4 160 DM
abzüglich Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	2 400 DM
zu zahlendes Teilruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	1 760 DM

Entsprechendes gilt bei der Ruhensberechnung für Witwen und Waisen.

- 10.2 Ist ein im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst verwendeter Versorgungsempfänger im Laufe des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und hat er bei dessen Beendigung eine anteilige Zuwendung erhalten (z. B. nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973), so ist diese Zuwendung bei der für den Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durchzuführenden Ruhensregelung nach § 168 LBG außer Betracht zu lassen. Die Zuwendung ist gemäß § 9 Satz 1 SZG im Monat Dezember zu berücksichtigen.

11 Zu § 10

Der Bemessung der Zuwendung sind nicht die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Bezüge, sondern die am 1. Dezember zustehenden Bezüge zugrunde zu legen. Dies ist z. B. von Bedeutung bei rückwirkender Einweisung in eine Planstelle oder bei der Geburt eines Kindes im Monat Dezember.

12 Schlußbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 20. 10. 1965 (SMBl. NW. 20322) außer Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 2136.

20522

**Beköstigungsgeld der Teilnehmer
an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1975 –
IV D 1 – 5154

Der RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBl. NW. 20522) wird mit Wirkung vom 1. 12. 1975 wie folgt geändert:

- 1 In der Nummer 1.1 wird der Betrag „3,- DM“ ersetzt durch „4,- DM, davon 0,70 DM für die Morgenkost, 2,-DM für die Mittagkost und 1,30 DM für die Abendkost“ und in der Nummer 1.2 ist anstelle „beim Polizei-Institut Hiltrup auf 4,50 DM“ nunmehr „bei der Polizei-Führungsakademie auf 5,40 DM“ einzusetzen.
- 2 Die Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
Kannteilnehmer und Gäste haben für jede Mahlzeit einen Zuschlag von 0,50 DM zu entrichten. Dieser Zuschlag wird nicht von Kannteilnehmern erhoben, die regelmäßig bei wöchentlicher oder monatlicher Vorauszahlung an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen und nicht Empfänger von Reisekostenvergütung bzw. Trennungsentschädigung sind. Als regelmäßige Teilnahme gilt auch die auf die Mittagsmahlzeit der Arbeitstage einer Woche beschränkte Teilnahme; hierbei ist es nicht schädlich, wenn diese durch Urlaub, Krankheit, Familienheimfahrt, Dienstreise oder sonstige dienstlich begründete Abwesenheit eingeschränkt wird.
- 3 Gleichzeitig werden meine FS-Erlasse v. 21. 12. 1973 (n. v.) – IV D 2 – 5154 – und vom 21. 5. 1974 (n. v.) – IV D 1 – 5154 – (gerichtet an die Polizei-Führungsakademie) sowie mein Erlaß v. 12. 5. 1975 (n. v.) – IV D 1 – 5154 – (gerichtet an die Direktion der Bereitschaftspolizei NW und an die Polizei-Führungsakademie) aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 2138.

2370

**Gewährung von Investitionszuschüssen
nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse
für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen
und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1975 –
VI B 2 – 3.02 – 2577/75

Der RdErl. v. 23. 4. 1975 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor den einleitenden Absatz, der mit dem Wort „Hiermit“ beginnt, wird gesetzt: A
2. Der letzte Absatz wird gestrichen.
3. Hinter den Schluß des Runderlasses wird folgendes angefügt:

B Zur Erläuterung des Investitionszuschußgesetzes weise ich noch auf folgendes hin:

1. Bei einem Wechsel des Bauherrn wirken die vom Rechtsvorgänger verwirklichten Tatbestände für und gegen den Rechtsnachfolger. Für den Antrag auf Baugenehmigung oder für den Beginn der Bauarbeiten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes kommt es also auf den Zeitpunkt an, in dem der Rechtsvorgänger den Antrag auf Baugenehmigung gestellt oder mit den Bauarbeiten begonnen hat.
2. Bei einem Wechsel des Bauherrn steht der Anspruch auf den Investitionszuschuß dem Bauherrn zu, der das Gebäude fertiggestellt hat. Der Investitionszuschuß wird zwischen dem Rechtsvorgänger und dem Rechtsnachfolger nicht nach Teilerstellungskosten

aufgespalten. Der Rechtsnachfolger kann vielmehr in der Schlußabrechnung auch die Baukosten geltend machen, die von seinem Rechtsvorgänger aufgewendet worden sind. Bei der Ermittlung der Höhe des Investitionszuschusses ist der vom Rechtsnachfolger für das übernommene Bauwerk entrichtete Kaufpreis dagegen ohne Belang.

C Zur Durchführung des Investitionszuschußgesetzes ist folgendes zu beachten:

1. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) ist nach der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 6. Mai 1975 (GV. NW. S. 423) für die Gewährung des Investitionszuschusses zuständig.
2. Der Investitionszuschuß wird nur auf Antrag des Bauherrn gewährt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß die Angaben des Antragsmusters enthalten, das als Anlage 1 zu diesem Runderlaß bekannt gemacht wird; der Antrag soll im Interesse der Beschleunigung nach diesem Muster gestellt werden.
3. Der Antrag ist, sofern die WFA nicht Bewilligungsbehörde ist, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, welche den Bewilligungsbescheid über die öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Zweites Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG) oder über die nicht-öffentlichen Mittel im Sinne des § 88 II. WoBauG erteilt hat. Die Bewilligungsbehörde hat den Antrag der WFA mit einem Begleitbericht zu übersenden, ob die Angaben des Bauherrn über die Bewilligung öffentlicher oder nicht-öffentlicher Mittel, über die Höhe der Baukosten und über die Fertigstellung zutreffen, falls das Gebäude bereits bezugsfertig ist. Ist die WFA selbst Bewilligungsbehörde, ist der Antrag dort unmittelbar zu stellen.

Der Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses muß bis zum 31. 12. 1977 gestellt sein. Die Frist ist gewährt, wenn der Antrag mit den erforderlichen Angaben rechtzeitig bei der Bewilligungsbehörde, die den Bewilligungsbescheid über die öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mittel erteilt hat, oder bei der WFA eingegangen ist.

4. Ist die Schlußabrechnung noch nicht anerkannt worden, erteilt die WFA einen vorläufigen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2, falls die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Investitionszuschuß erfüllt sind. In dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der Investitionszuschuß in Höhe von 7,5% der Baukosten bewilligt, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung veranschlagt worden sind, die der Bewilligung der öffentlichen oder der nicht-öffentlichen Mittel zugrunde gelegen hat.

Die WFA hat sich in dem vorläufigen Bewilligungsbescheid die Kürzung des Investitionszuschusses vorzubehalten und die Bewilligung eines höheren Investitionszuschusses in Aussicht zu stellen, falls die Bewilligungsbehörde bei Schlußabrechnung geringere oder höhere Baukosten anerkennt.

Die WFA hat sich in dem vorläufigen Bewilligungsbescheid den Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß

- a) das Gebäude erst nach dem 30. 6. 1977 bezugsfertig wird,
- b) die Voraussetzungen für den Investitionszuschuß nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,
- c) der begünstigte Wohnraum vor Ablauf von drei Jahren seit Fertigstellung veräußert wird oder
- d) bei Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern und bei Eigentumswohnungen die Bestimmung zur Vermietung nicht mindestens für die Dauer von 3 Jahren seit Fertigstellung verwirklicht wird.

Es ist zur Auflage zu machen, daß der bei Widerruf zurückzuzahlende Betrag von der Auszahlung, im Fall c) von der Veräußerung an mit 6% zu verzinsen ist.

5. Ist die Schlußabrechnung anerkannt worden, setzt die WFA durch endgültigen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3 den Investitionszu-

Anlage

T.

Anlage

Anlage

schuß in Höhe von 7,5% der anerkannten Baukosten fest. Der mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid gewährte Investitionszuschuß wird gekürzt oder erhöht, wenn sich die Baukosten gegenüber dem Voranschlag bei Bewilligung der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mittel verändert haben. In dem endgültigen Bewilligungsbescheid hat die WFA sich den Widerruf für die in Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b), c) und d) genannten Fälle vorzubehalten und die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 6% zur Auflage zu machen.

6. Wenn ein vorläufiger Bewilligungsbescheid ergangen ist, leistet die WFA auf Antrag des Bauherrn nach Fertigstellung Abschlagzahlungen bis zu 80 v. H. des vorläufig bewilligten Investitionszuschusses.

....., den

(Name, Vorname)

.....

(Anschrift, Postfach)

Fernruf:

An die

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf 1

Karl-Arnold-Platz 1

Postfach 8724

über den

Oberstadt-/Stadt-/Gemeinde-/Oberkreisdirektor

– als Bewilligungsbehörde im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau –

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698)

1. Hiermit beantrage(n) ich/wir einen Investitionszuschuß nach dem Investitionszuschußgesetz in Höhe von 7,5% der Baukosten für mein/unser Bauvorhaben

in (Ort) (Straße)

2. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um Mietwohnungen/Genossenschaftswohnungen/Wohnheim(e)¹⁾.

3. Das Bauvorhaben ist mit öffentlichen Mitteln i. S. des § 6 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) / mit nicht-öffentlichen Mitteln i. S. des § 88 II. WoBauG gefördert werden³⁾.

Bewilligungsbehörde

Bew.Besch.Nr. vom

4. Die Baukosten für den begünstigten Wohnraum betragen nach der geprüften Wirtschaftlichkeitsberechnung, die dem unter Nummer 3 genannten Bewilligungsbescheid zugrunde gelegen hat, DM³⁾.

Die Baukosten für den begünstigten Wohnraum betragen nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die von der Bewilligungsbehörde bei Schlußabrechnung anerkannt worden ist, DM³⁾; die Schlußabrechnung ist noch nicht anerkannt worden¹⁾.

5. a) Der Antrag auf Baugenehmigung wurde am bei der Gemeinde gestellt. Der Nachweis ist beigelegt.
- b) Der Bauauftrag einschließlich der Erdarbeiten (Aushub der Baugrube) wurde an das Bauunternehmen am erteilt²⁾. Der Nachweis ist beigelegt.
- c) Mit den Erdarbeiten (Aushub der Baugrube) ist am begonnen worden²⁾. Der Nachweis ist beigelegt.

6. Hiermit beantrage(n) ich/wir, nach Fertigstellung des Wohnraums Abschlagzahlungen bis zu% des vorläufig zu bewilligenden Investitionszuschusses (höchstens 80%) zu leisten.
- 6.1 Das Gebäude ist am bezugsfertig geworden¹⁾ ³⁾.
Falls die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen selbst Bewilligungsbehörde ist: Zum Nachweis der Fertigstellung ist eine Bescheinigung der vorprüfenden Stelle im Sinne der Nr. 67 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1967) v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) / im Landesbedienstetenwohnungsbau der Wohnungsfürsorgebehörde beigelegt¹⁾.
- 6.2 Das Gebäude wird voraussichtlich am bezugsfertig¹⁾.
Zum Nachweis der Fertigstellung werde(n) ich/wir eine Bescheinigung der Behörde, die den Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen/nicht-öffentlichen Mittel erteilt hat, nachreichen.
Falls die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW selbst Bewilligungsbehörde ist: Zum Nachweis der Fertigstellung werde(n) ich/wir eine Bescheinigung der vorprüfenden Stelle im Sinne der Nr. 67 WFB v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) / im Landesbedienstetenwohnungsbau der Wohnungsfürsorgebehörde nachreichen.
7. Sämtliche Zahlungen sind auf mein/unser/das Konto Nr.
(Kontoinhaber) bei
(Bankleitzahl) zu leisten.
8. Ich/wir habe(n) zur Kenntnis genommen, daß ich/wir den empfangenen Investitionszuschuß zuzüglich jährlich 6% Zinsen zurückzahlen muß/müssen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben oder ich/wir den begünstigten Wohnraum vor Ablauf von 3 Jahren seit Fertigstellung veräußere(n).

.....
(Unterschrift des/der Bauherr(e)n)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte Streichen.

²⁾ Nicht erforderlich, wenn Baugenehmigung zwischen dem 1. 12. 1974 und 30. 6. 1975 beantragt worden ist.

³⁾ Diese Angabe ist in dem Begleitbericht durch die Bewilligungsbehörde zu bestätigen.

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

– Investitionszuschüsse –

Az.:
(bei Rückfragen bitte angeben)

4 Düsseldorf 1, den
Karl-Arnold-Platz 1 (Postf. 8724)
Fernruf: 43 04

.....
.....
.....
.....

Vorläufiger Bewilligungsbescheid Nr.

Betr.: Investitionszuschuß nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698);

hier: Bauvorhaben in
gefördert mit
Bew.Besch.Nr. V.
Bewilligungsbehörde

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 1 des Investitionszuschußgesetzes ein Investitionszuschuß in Höhe von vorläufig

..... DM Pos.Nr. 2221

(i. W.: Deutsche Mark)

bewilligt.

II.

Der Investitionszuschuß beträgt 7,5% der Baukosten. Der hiermit vorläufig bewilligte Betrag ist auf der Grundlage der Baukosten errechnet worden, die in der der Bewilligung der öffentlichen/nicht-öffentlichen Mittel zugrunde gelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung veranschlagt worden sind. Wenn die Bewilligungsbehörde bei Schlußabrechnung höhere oder geringere Baukosten anerkennt, als veranschlagt waren, wird der Investitionszuschuß durch einen weiteren endgültigen Bescheid erhöht bzw. gekürzt. Eine Schlußabrechnung ist auch bei Bauvorhaben aufzustellen, für die sie nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen nicht verlangt wird.

III.

Der Investitionszuschuß wird einen Monat nach Anerkennung der Schlußabrechnung für das Bauvorhaben fällig. Die Frist beginnt mit Eingang des Anerkennungsbescheides beim Bauherrn. Nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraumes werden auf Antrag Abschlagszahlungen in angemessener Höhe geleistet.

IV.

Wir behalten uns den Widerruf des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, daß

- a) das Gebäude nicht vor dem 1. 7. 1977 bezugsfertig wird,
- b) der begünstigte Wohnraum vor Ablauf von drei Jahren seit Fertigstellung veräußert wird,
- c) die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,
- d) bei Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern und bei Eigentumswohnungen die Bestimmung zur Vermietung nicht mindestens für die Dauer von 3 Jahren seit Fertigstellung verwirklicht wird.

Im Fall des Widerrufs ist der bereits ausgezahlte Investitionszuschuß zu erstatten. Der Anspruch auf Rückzahlung entsteht mit Auszahlung des Investitionszuschusses, im Fall der Veräußerung innerhalb von drei Jahren seit Fertigstellung mit der Veräußerung. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung an mit 6% zu verzinsen.

.....
(Unterschrift)

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

– Investitionszuschüsse –

Az.:
(bei Rückfragen bitte angeben)

4 Düsseldorf 1, den
Karl-Arnold-Platz 1 (Postf. 8724)
Fernruf: 43 04

.....
.....
.....
.....

Endgültiger Bewilligungsbescheid Nr.

Betr.: Investitionszuschuß nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698);

hier: Bauvorhaben in
gefördert mit
Bew.Besch.Nr. V.
des
(Bewilligungsbehörde)

Bezug: Ihr Antrag vom
Vorläufiger Bewilligungsbescheid Nr. V.

I.

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird Ihnen endgültig ein Investitionszuschuß in Höhe von

..... DM Pos.Nr. 2221

(i. W.: Deutsche Mark)

bewilligt.

Der Investitionszuschuß von DM

(i. W.: Deutsche Mark),

der Ihnen durch den vorläufigen Bewilligungsbescheid Nr. vom
bewilligt worden ist, wird hiermit um

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

gekürzt¹⁾ / um DM

(i. W.: Deutsche Mark)

erhöht¹⁾.

II.

Bei der Schlußabrechnung sind für das Bauvorhaben Baukosten in Höhe von DM anerkannt worden. Da der Investitionszuschuß in Höhe von 7,5% dieser Baukosten gewährt wird, ergibt sich der oben bewilligte Betrag.

III.

Wir behalten uns den Widerruf des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, daß

- a) der begünstigte Wohnraum vor Ablauf von drei Jahren seit Fertigstellung veräußert wird,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,
- c) bei Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern und bei Eigentumswohnungen die Bestimmung zur Vermietung nicht mindestens für die Dauer von 3 Jahren seit Fertigstellung verwirklicht wird.

Im Fall des Widerrufs ist der ausgezahlte Investitionszuschuß zu erstatten. Der Anspruch auf Rückzahlung entsteht mit der Auszahlung des Investitionszuschusses, im Falle der Veräußerung innerhalb von drei Jahren seit Fertigstellung mit der Veräußerung. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung an mit 6% zu verzinsen.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

71317

Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 11. 1975 – III A 2 – 8590 – (III 34/75)

Die Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1961 Acetylen-Verordnung; hier: Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Acetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen

und die

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

- a) v. 20. 3. 1963 Acetylen-Anlagen;
hier: Explosionen und Schadensfälle
- b) v. 10. 4. 1963 Aufstellung von freizügigen Entwicklern in besonderen Räumen
- c) v. 11. 4. 1963 Aufstellung von Acetylenentwicklern mit einer Carbidfüllung von mehr als 10 kg, jedoch höchstens 20 kg in Arbeitsräumen
- d) v. 12. 1. 1967 Acetylenanlagen;
hier: Sicherheitsvorlagen

(SMBl. NW. 71317) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 2146.

7817

Neufestsetzung der Kapitaldienstgrenze bei den nach meinen Richtlinien vom 27. November 1963 geförderten Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 11. 1975 – III B 3 – 228 – 23310

- 1 Nach Nummer 2.12 meiner Richtlinien vom 27. November 1963 (MBl. NW. S. 2212) zu den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“ vom 26. Juli 1963 (MinBl BML S. 317) konnten Landesmittel dann gewährt werden, wenn das Vorhaben mit den möglichen Eigenleistungen, den möglichen Darlehen und Beihilfen aus Bundesmitteln sowie mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen unter Ausschöpfung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze nicht durchführbar war.
- 2 Nach Nummer 2.31 Buchstabe a meiner Richtlinien sind für Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln keine Leistungen zu erbringen, solange das zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und die Darlehen aus Bundesmitteln verzinst und getilgt werden und wenn die nachhaltige Kapitaldienstgrenze durch die Bedienung des Kapitalmarktdarlehens und der Bundesdarlehen ausgeschöpft ist.
Die Festsetzung der Kapitaldienstgrenze erfolgte gemäß Nummer 2.52 meiner Richtlinien bei Vorhaben innerhalb der Flurbereinigung durch das Amt für Agrarordnung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, bei Vorhaben außerhalb der Flurbereinigung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer.
- 3 Da nach Nummer 2.31 Buchst. a meiner Richtlinien durch die Darlehensbedingungen in den Schuldurkunden geregelt ist, daß bei gebesserter Ertragslage die nachhaltige Kapitaldienstgrenze neu festgesetzt werden kann, bestimme ich hiermit, daß die Ämter für Agrarordnung für die Neufestsetzung der Kapitaldienstgrenze – nach Anhörung der Landwirtschaftskammer – zuständig sind. Hierzu ist den Ämtern für Agrarordnung ein auf Kosten des Darlehensnehmers erstellter neuer Betriebsentwicklungsplan vorzulegen.
- 4 Vorstehende Regelung gilt vorerst für die Fälle, in denen das Landesamt für Agrarordnung oder die Ämter für Agrarordnung von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank um Stellungnahmen zu Pfandfreigaben bei Verkäufen oder zur Darlehensübertragung auf die Rechtsnachfolger gebeten werden.

– MBl. NW. 1975 S. 2146.

79031

Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 11. 1975 – IV A 2 31–07–00.00

Mein RdErl. v. 20. 11. 1970 (SMBL. NW. 79031) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der Naturwaldzellen unterbleibt jegliche forstliche Nutzung einschließlich der Aufarbeitung von anbrüchigem Holz. Veränderungen der Bestockung durch Saat oder Pflanzung sind nicht vorzunehmen. Ebenso soll die Anlage von Wegen, Gräben, Steinbrüchen sowie Wildfütterungseinrichtungen und dergleichen unterbleiben. Unabdingbar erforderlich werdende Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (im folgenden Landesanstalt genannt) durchzuführen.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd in den Naturwaldzellen bleibt unberührt.

2. Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Nach Ausweisung einer Waldfläche als Naturwaldzelle sind Aufnahmen des Waldbestandes, der Strauch- und Bodenvegetation, des Bodens sowie bestandesgeschichtliche Erhebungen erforderlich. Erstbeschreibung, Vermessung und Markierung der Naturwaldzellen sind Aufgabe der Landesanstalt. Sie beteiligt das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen und die Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege an den bodenkundlichen bzw. pflanzensoziologischen Untersuchungen.

Naturwaldzellen sind in den Betriebsplänen zu kennzeichnen und auf den Forstbetriebskarten darzustellen.

3. In der Nummer 5 Abs. 1 sind die Worte „Das Forsteinrichtungsamt“ zu streichen und durch die Worte „Die Landesanstalt“ zu ersetzen.

4. In der Nummer 5 Abs. 2 sind die Worte „vom Forsteinrichtungsamt“ zu streichen und durch die Worte „von der Landesanstalt“ zu ersetzen.

5. Die Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

Die Überwachung der Naturwaldzellen obliegt der unteren Forstbehörde. Sie hat die Landesanstalt bei den laufenden Untersuchungen tatkräftig zu unterstützen und über alle beobachteten Schäden wie Windwurf, Waldkrankheiten, Wildschäden, Waldbrand sowie über Veränderungen am Zustand der Grenzmale und Markierungen unverzüglich zu unterrichten.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

6.1 In der ersten Zeile ist das Datum „1. 10. 1973“ durch „1. 10. 1975“ zu ersetzen.

6.2 Laufende Nummer 17 erhält folgende Fassung:

17	a) Herbremen	a) Arnsberg-Nord	Geißblatt-	90jähriger Stieleichenbestand
	b) 10,7 ha	b) Ruhrtal	Stieleichen-	mit Hainbuchen in der Mittel-
	c) Sauerland	c) 308 b	Hainbuchenwald	und Unterschicht
	d) Niedersauerland			

6.3 Laufende Nummer 18 erhält folgende Fassung:

18	a) Hellerberg	a) Arnsberg-Nord	Rasenschmielen-	150jähriger Buchenbestand mit
	b) 19,9 ha	b) Breitenbruch	Hainsimsen-Buchenwald	einzelnen gleichaltrigen Eichen
	c) Sauerland	c) 239 d		
	d) Niedersauerland			

6.4 Laufende Nummer 20 erhält folgende Fassung:

20	a) Grauhain	a) Hilchenbach	Montaner	120jähriger Buchenbestand mit
	b) 20,0 ha	b) Lahnhof	Hainsimsen-Buchenwald	einzelstamm- bis truppweiser
	c) Sauerland	c) 234 a		Mischung von Eichen, Berg-
	d) Rothaargebirge			ahorn, Eschen und Roterlen

6.5 Laufende Nummer 29 erhält folgende Fassung:

29	a) Kluß	a) Paderborn	Hexenkraut-	139–144jähriger Buchenbestand
	b) 14,0 ha	b) Telegraf	Buchenwald	
	c) Westfälische Bucht	c) 10 b, 11 a		
	d) Paderborner Hochfläche			

6.6 Hinter laufender Nummer 37 werden die laufenden Nummern 38, 39 und 40 angefügt.

38	a) Puhlbruch b) 8,0 ha c) Bergisches Land d) Oberbergisches Land	a) Waldbröl b) Eckenhagen c) 101 a, 105, 106 a, 108 a	Frauenfarn- Hainsimsen-Buchenwald	110–135jähriger Buchenbestand mit einigen gleichaltrigen Eichen
39	a) Schorn^{*)} b) 16,7 ha c) Westfälische Bucht d) Paderborner Hochfläche	a) Büren b) Steinhausen c) 122 b	Stieleichen- Hainbuchenwald	93jähriger Stieleichen-Hain- buchen- Buchen-Mischbestand mit einzelnen Winterlinden
40	a) Obere Schüthshöhe b) 18,0 ha c) Westfälische Bucht d) Paderborner Hochfläche	a) Paderborn b) Telegraf c) 18	Hexenkraut-Buchenwald	56–74jähriger Buchenbestand

*) Haus Büren'scher Fonds (Sondervermögen des Landes NW)

– MBl. NW. 1975 S. 2147.

II.

Innenminister

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben des Amtes des Veterinärates für den Stadtkreis Remscheid und den Rhein-Wupper-Kreis

Bek. d. Innenministers v. 6. 11. 1975 –
III A 1 – 10.60.20 – 10541/75

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben des Amtes des Veterinärates für den Stadtkreis Remscheid und den Rhein-Wupper-Kreis vom 4./9. 4. 1949 ist von der Stadt Solingen, dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis als Beteiligte aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072/SGV. NW. 2020) i. V. m. § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gekündigt worden. Die Kündigung wird hiermit nach § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung dieser Genehmigung wirksam.

– MBl. NW. 1975 S. 2148.

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1975 –
III A 4 – 38.80.20 – 9956/75

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH, Neuss,
2. Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH, Mechernich,
3. Krankenhauswäscherei Hellersen GmbH, Lüdenscheid,
4. Revierpark Wischlingen GmbH, Dortmund,
5. Abenteuerspielplatz Eller e. V., Düsseldorf,
6. Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, Düsseldorf.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu den Nummern 1 und 2 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, und zwar für das Unternehmen zu Nummer 1 mit Wirkung ab 1. Januar 1976,

das Unternehmen zu Nummer 3 ab 1. Januar 1976 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, das Unternehmen zu Nummer 4 die Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund,

Die Unternehmen zu den Nummern 5 und 6 die Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf.

– MBl. NW. 1975 S. 2148.

Personalveränderungen

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Leit. Regierungsdirektor Dipl.-Ing. J. Großsteinbeck zum Leit. Ministerialrat nach Versetzung vom Regierungspräsidenten – Arnsberg –

Regierungsrat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. B. Mertens zum Oberregierungsrat

Regierungsrat J. Ladleif zum Oberregierungsrat

Oberamtsrat U. Nentwig zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt H. Nöllenheidt zum Staatl. Forstamt Paderborn

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leit. Ministerialrat Dipl.-Ing. G. Häringer

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. R. Engelhardt zum Leit. Regierungsbaudirektor

Oberregierungs- und -baudirektor Dipl.-Ing. K. Kreifelts zum Regierungsbaudirektor

Regierungspräsident – Münster –

Regierungs- und Veterinärat z. A. Dr. med. vet. J. Schürmann zum Regierungs- und Veterinärat

Landesamt für Agrarordnung NW – Münster –

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. H. Stockmanns zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsoberratmann O. Westemeier zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Aachen –

Regierungsrat z. A. Dipl.-Landwirt H. Limper zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung – Bielefeld –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Wulfkühle zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. C. Schröder zum
Oberregierungsvermessungsrat
Regierungsrat E. Schmitte zum Oberregierungsrat

Amt für Agrarordnung – Bonn –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Dr. E. Weiß zum
Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Coesfeld –

Regierungsrat z. A. Dr. E. Hobbeling zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung – Dortmund –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. M. Nies zum Re-
gierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. R. Sauer zum Re-
gierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Minden –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Meyer zum
Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Mocken zum
Regierungsvermessungsdirektor

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW in Düsseldorf

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. H. Anna zum Leit. Regie-
rungsdirektor

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. E. Treunert zum Regie-
rungsbaudirektor

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. V. Sieckmann zum Oberregie-
rungsbaurat

Landesamt für Ernährungswirtschaft NW in Düsseldorf

Regierungsrat z. A. Dipl.-Landwirt H. Meyer zum Regie-
rungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Landwirt Dr. C. Schulze Althof
zum Regierungsrat

**Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und
Forstplanung NW in Düsseldorf**

Oberforstmeister Dipl.-Forstingenieur Dr. H. Wachter zum
Landforstmeister

Forstmeister Dipl.-Forstwirt F. Deißner zum Oberforstmei-
ster

Regierungsrat z. A. Dr. rer. nat. Th. Mebs zum Regierungsrat

**Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als
Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Münster**

Forstmeister Dipl.-Forstwirt R. Grüne zum Oberforstmeister

Staatl. Forstamt – Brilon –

Oberforstmeister F. Einhoff zum Landforstmeister

Staatl. Forstamt – Düren –

Oberforstmeister H. Fischer zum Landforstmeister

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Knott zum Oberregierungs-
baurat

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H. Krüger zum Regie-
rungsbaurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. K. Nuyken zum Oberregie-
rungsbaurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. K. Meier zum Regierun-
gsbaurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. E. Rüngeler zum Oberregie-
rungsbaurat

Es sind versetzt worden:

**Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forst-
planung NW in Düsseldorf**

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt D. Rocholl von der Landes-
forstschule Obereimer (Landwirtschaftskammer Westfalen-
Lippe)

Oberforstmeister Dr. J. Hein zum Direktor der Landwirt-
schaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Hö-
here Forstbehörde – in Münster

Regierungspräsident – Köln –

Städt. Oberveterinär Dr. med. vet. K. Flandorffer von der
Stadt Bonn

Amt für Agrarordnung – Aachen –

Städt. Obervermessungsrat Dipl.-Ing. F.-M. Feinen von der
Stadt Eschweiler

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. T. Schindler zum Staatl.
Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Duisburg

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. M. Schoof zur Landes-
anstalt für Wasser- und Abfall NW in Düsseldorf

Staatl. Forstamt – Monschau –

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt W. Artmann zum Staatl.
Forstamt – Hürtgenwald –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsveterinärdirektor Dr. med. vet. W. Obiger

**Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landes-
beauftragter – Höhere Forstbehörde – in Bonn**

Landforstmeister E. Erler

Staatl. Forstamt – Paderborn –

Landforstmeister Dipl.-Forstwirt W. Wiemer

Es ist entlassen worden:

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Duisburg

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. H. Möller

Es ist verstorben:

Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –

Leit. Regierungsdirektor H. J. Basten.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 10. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1975**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 11. 1975 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
38981	Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer und Auszubildende der Blumen- und Kranzbindereien in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 3. 10. 1975.	1. 11. 1975	4985/3
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
38982	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 1. 9. 1975.	1. 9. 1975	4357/39
38983	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 9. 1975	4357/40
38984	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 1. 9. 1975 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 9. 1975	4358/63
38985	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1975	4358/64
38986	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 1. 9. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1975	4358/65
38987	Protokollnotiz vom 1. 9. 1975 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 31. 3. 1965/2. 9. 1970/4. 6. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).		4358/66
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
38988	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1975	1. 7. 1975	4228/33
38989	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Spiegelunion Flabeg GmbH, Werk Sende, vom 24. 9. 1975	1. 7. 1975	4639/15
38990	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Spiegelunion Flabeg GmbH, Werk Sende, vom 24. 9. 1975	1. 7. 1975	4671/10
38991	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1975	1. 7. 1975	4735/15
38992	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Arbeiter des Betonsteingewerbes in Nordwestdeutschland vom 17. 7. 1975.	1. 9. 1975	4735/16
38993	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und im Werk Flörsheim der KERAMAG vom 17. 10. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1975/ 1. 6. 1976	4945/31
38994	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet außer Bremen, Hessen und Saarland vom 23. 9. 1975. (abgeschlossen mit der I. G. Chemie Papier-Keramik)	1. 9. 1975	5190/6
38995	Tarifvertrag vom 23. 9. 1975 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungsindustrie – Gruppen I und II – im Bundesgebiet vom 18. 9. 1974 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie Papier-Keramik)	1. 9. 1975	5190/7
38996	Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Weihnachtsgeld wie vor. (abgeschlossen mit der I. G. Chemie Papier-Keramik)	1. 1. 1976	5190/8
Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
38997	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom März 1975 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet in der Neufassung vom Januar 1975	1. 1. 1975	4970/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
38998	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Schulte & Sohn, Iserlohn – Übernahme des Lohn- und Gehaltsrahmenabkommens sowie der Tarifverträge über Leistungsbeurteilung von Zeitlohnarbeitern und Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 19. 9. 1975.	1. 7. 1975/ 1. 1. 1976	5200/37
38999	Vereinbarung für die Firma Ernst Detmers, Metallwarenfabrik, Meinerzhagen, wie vor	1. 7. 1975/ 1. 1. 1976	5200/37 a
39000	Vereinbarung für die Firma Battenfeld Maschinenfabrik GmbH, Meinerzhagen, wie vor	1. 7. 1975/ 1. 1. 1976	5200/37 b
39001	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma F. W. Lülking KG, Wetter – Geltung aller Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 29. 9. 1975	1. 1. 1975	5200/38
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
39002	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Firma Möbel-Becker KG, Steinheim, vom 25. 4. 1975	1. 1. 1975/ 1. 9. 1975/ 1. 11. 1975	4504/11
39003	Lohntarifvertrag für die Firma Möbelstadt Superwohnmarkt GmbH wie vor	1. 1. 1975/ 1. 9. 1975/ 1. 11. 1975	4504/12
39004	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Firma Möbel-Becker KG, Steinheim, vom 25. 4. 1975	1. 1. 1975	4504/13
39005	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firmen Möbel-Becker KG und Möbelstadt Superwohnmarkt GmbH, Steinheim, vom 25. 4. 1975	1. 2. 1975/ 1. 9. 1975/ 1. 11. 1975	4518/6
39006	Vereinbarung für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie vom 9. 9. 1975 zur Änderung der Ziff. 54 (Urlaubsentgelt) und zur Verlängerung des Manteltarifvertrages für die Holzverarbeitende Industrie, die Polstermöbelindustrie und des Holz- und Kunststoffverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1974.	1. 1. 1976	5145/11
39007	Tarifvertrag über eine Sonderregelung zur Verdienstsicherung und zum Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer in der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie außer ehemaliges Land Lippe) vom 9. 9. 1975	1. 10. 1975	5148/5
39008	Vereinbarung vom 9. 9. 1975 zur Änderung des § 6 Ziff. 21 (Urlaubsgeld) sowie zur Verlängerung des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie außer ehemaliges Land Lippe) vom 7. 2. 1974.	1. 1. 1976	5148/6
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
39009	Tarifvertrag vom 21. 10. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Beträge für alle Arbeitnehmer der Brauereien im Sieger- und Sauerland vom 30. 9. 1970	1. 9. 1975	4597/19
39010	Änderungsvereinbarung vom 30. 6. 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter und Auszubildende der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1971	1. 7. 1974	4705/9
39011	Lohntarifvertrag für Kraftfahrer im Werkfernverkehr der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 8. 1975.	1. 9. 1973	4739/16
39012	Tarifvertrag vom 10. 9. 1975 zur Ergänzung des § 2 (Arbeitszeit) des Tarifvertrages für Kraftfahrer im Werkfernverkehr der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG, Milchwerke Appeldorn, vom 31. 8. 1971	1. 10. 1975	5046/4
39013	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG, Milchwerke Appeldorn, vom 10. 9. 1975	1. 10. 1975/ 1. 1. 1976	5046/5
39014	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien im Sieger- und Sauerland vom 21. 10. 1975.	1. 9. 1975	5205/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
39015	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet vom 14. 8. 1975	1. 9. 1975	4392/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
39016	Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 27. 8. 1975	1. 1. 1975	5240
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
39017	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet vom 30. 4. 1975	1. 5. 1975	4910/46
39018	Tarifvertrag über die Berufsausbildung für alle Auszubildenden im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 19. 9. 1975.	1. 5. 1976	4910/47
39019	Änderungstarifvertrag vom 17. 9. 1975 zum Tarifvertrag über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeitnehmer im Maler- und Lackierhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 24. 4. 1975	1. 7. 1975	4940/28
39020	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in Architekturbüros, Ingenieurbüros für Hochbau und Planungsbüros im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 3. 10. 1975.	1. 7. 1975	5170/2
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
39021	Zwölfter Tarifvertrag vom 7. 10. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963.	1. 1. 1975	4156/17
39022	Tarifvertrag vom 18. 9. 1975 über die dritte Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. 8. 1973	1. 9. 1975	4409/46
39023	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 18. 9. 1975	1. 9. 1975	4409/47
39024	Tarifvertrag vom 18. 9. 1975 über die Weitergeltung des Tarifvertrages über die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung für Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 1. 9. 1974.	1. 9. 1975	4409/48
39025	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an alle Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 18. 9. 1975.	1. 9. 1975	4409/49
39026	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung wie vor	1. 9. 1975	4409/50
39027	Elfter Tarifvertrag vom 30. 6. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVA) vom 19. 12. 1961	1. 10. 1974	4645/21
39028	Zwölfter Tarifvertrag vom 30. 6. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse wie vor.	1. 1. 1975	4645/22
39029	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 21. 7. 1975	1. 1. 1975	4951/8
39030	Änderungstarifvertrag vom 21. 7. 1975 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 5. 10. 1971	1. 1. 1975	4951/9
39031	Tarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Salzgitter AG, Zweigniederlassung Recklinghausen – Geltung der Tarifverträge für den Steinkohlenbergbau – vom 13. 10. 1975.	1. 1. 1975/ 1. 5. 1975	5123/3
39032	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter und Auszubildenden der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 9. 10. 1975 . . .	1. 1. 1975/ 1. 9. 1975	5237
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
39033	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 8. 1975 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. HBV und der Gew. ÖTV)	1. 6. 1975	1887/101

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
39034	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Zentrale und der Geschäftsstellen der Firma Deutsche Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 8. 1975	1. 7. 1975	4917/5
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
39035	Fünfunddreißigster Tarifvertrag vom 1. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/OKK) vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3906/177
39036	Sechsenddreißigster Tarifvertrag vom 7. 1. 1975 wie vor	1. 1. 1975	3906/178
39037	Siebenunddreißigster Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 wie vor	1. 1. 1975	3906/179
39038	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 1. 1975 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 12. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3906/180
39039	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3906/181
39040	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	April 1975	3906/182
39041	Achter Änderungstarifvertrag vom 20. 1. 1975 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer bei den Ortskrankenkassen und ihren Verbänden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3906/183
39042	Zusatztarifvertrag vom 16. 6. 1975 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer bei den Ortskrankenkassen und ihren Verbänden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 7. 1973	3906/184
39043	Tarifvertrag vom 1. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Vergütungsordnung) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für die Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/IKK) in der Fassung vom 16. 8. 1971 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3908/99
39044	Änderungstarifvertrag vom 2. 1. 1975 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/IKK) vom 30. 12. 1966 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3908/100
39045	Änderungstarifvertrag vom 2. 1. 1975 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3908/101
39046	Tarifvertrag vom 2. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/IKK) vom 1. 11. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3908/102
39047	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für Angestellte und Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 3. 1975 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	April 1975	3908/103
39048	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 3. 1975 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 1. 1975	3908/104

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
39049	Änderungstarifvertrag vom 2. 1. 1975 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1975	4041/29
39050	Änderungstarifvertrag vom 2. 1. 1975 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1975	4041/30
39051	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. 1. 1975 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1975	4050/44
39052	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. 1. 1975 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 12. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1975	4050/45
39053	Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 für Lohnempfänger der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	4364/66
39054	Änderungsvereinbarung vom 12. 8. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung der Vereinbarung vom 12. 11. 1974	1. 8. 1975/ 1. 1. 1976	4968/9
39055	Manteltarifvertrag für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten)	1. 1. 1975	5235/1
39056	Manteltarifvertrag für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 2. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1975	5236/2
39057	Tarifvertrag über die Vergütungen vom 18. 3. 1975 wie vor	1. 1. 1975	5236/3
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
39058	Tarifvertrag Nr. IIa/1975 über die Vergütungen für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 18. 9. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1975	3808/59
39059	Tarifvertrag Nr. IIb/1975 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1975	3808/60
39060	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Condor Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 27. 3. 1975	1. 2. 1975	4809/23
39061	Manteltarifvertrag Nr. 9 vom 16. 6. 1975 wie vor	1. 1. 1975	4809/24
39062	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Aushilfsschiffsführer und Aushilfsfachkräfte auf Binnenschiffen im Rhein- und Kanalverkehr vom 15. 10. 1975	1. 11. 1975	4956/16
39063	Manteltarifvertrag für Angestellte der Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) im Bundesgebiet in der Neufassung vom 16. 5. 1975	1. 4. 1975	5093/4
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
39064	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 25. 6. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	3750/1010c
39065	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 1. 7. 1975 wie vor	1. 1. 1974	3750/1010d
39066	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 19. 10. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 16. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1974	3750/1026

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
39067	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 5. 11. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	3750/1027
39068	Tarifvertrag vom 19. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 30. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	3750/1028
39069	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 6. 6. 1975 zum Einunddreißigsten und Zweiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden vom 18. 10. 1973/16. 3. 1974	1. 1. 1974	3750/1029
39070	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 1. 1974	3750/1029a
39071	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 14. 8. 1975 für Bund, Länder und Gemeinden wie vor *	1. 1. 1974	3750/1029b
39072	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen vom 18. 8. 1975 wie vor	1. 1. 1974	3750/1029c
39073	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 10. 9. 1975 wie vor.	1. 1. 1974	3750/1029d
39074	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund wie vor	1. 1. 1974	3750/1029e
39075	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1974	3750/1029f
39076	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1974	3750/1029g
39077	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Zweiunddreißigsten Tarifvertrag wie vor.	1. 1. 1974	3750/1029h
39078	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 18. 6. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 12. 6. 1974	1. 10. 1974	3750/1030
39079	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 10. 1974	3750/1030a
39080	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 14. 8. 1975 zu den Änderungstarifverträgen Nr. 1 und 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 16. 3. bzw. 12. 6. 1974	1. 1. 1974/ 1. 10. 1974	3750/1031
39081	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1974/ 1. 10. 1974	3750/1031a
39082	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 10. 9. 1975 wie vor	1. 1. 1974/ 1. 10. 1974	3750/1031b
39083	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte der Länder und gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1975	3750/1032
39084	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 7. 1975 zum Tarifvertrag zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 12. 6. 1974 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 7. 11. 1974	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1033
39085	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1033a
39086	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Hausmeister in Verwaltungsgebäuden der Stadt Essen vom 23. 8. 1975	1. 9. 1975	3750/1034
39087	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung für Angestellte des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	3750/1035
39088	Tarifvertrag für Medizinalassistenten wie vor	1. 1. 1974	3750/1036
39089	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1975	3750/1037

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
39090	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. 3. 1975 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1975	3750/1038
39091	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 6. 6. 1975 zum Dreiunddreißigsten bis Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 12. 6./24. 7./4. 10. 1974	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039
39092	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039a
39093	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 28. 8. 1975 zum Einunddreißigsten bis Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 18. 10. 1973/16. 3./12. 6./24. 7./4. 10. 1974.	1. 1. 1974/ 1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1040
39094	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 23. 10. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 6. 1974	1. 10. 1974	3750/1041
39095	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 10. 1974	3750/1041a
39096	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. wie vor.	1. 10. 1974	3750/1041b
39097	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 10. 1974	3750/1041c
39098	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 9. 7. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 6. 12. 1974	1. 1. 1975	3896/140
39099	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 1. 1975	3896/141
39100	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 9. 1975 für Bund, Länder und Gemeinden wie vor	1. 1. 1975	3896/142
39101	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1975	3896/143
39102	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1975	3896/144
39103	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 19. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 22. 9. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	3896/145
39104	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende des Bundes und des Saarlandes vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	3896/146
39105	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 9. 7. 1975 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter des Bundes vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	4225/346
39106	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1975	4225/346a
39107	Tarifvertrag vom 19. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder im Bundesgebiet vom 30. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	4225/347
39108	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Bundes und des Saarlandes vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	4225/348
39109	Tarifvertrag über die lineare Erhöhung der Gehälter und eine einmalige Zahlung für Mitarbeiter des Deutschlandfunks – Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts – Köln, vom 14. 4. 1975	1. 1. 1975	4503/55

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39110	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 9. 7. 1975 zum Achten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 11. 1974	1. 1. 1975	4525/69
39111	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 1. 1975	4525/70
39112	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 10. 9. 1975 zum Achten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 19. 11. 1974	1. 1. 1975	4525/71
39113	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1975	4525/72
39114	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor.	1. 1. 1975	4525/73
39115	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1975	4525/74
39116	Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 18. 8. 1975 zum Anhang C (Arbeitnehmer in Datenverarbeitungseinrichtungen) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1975/ 1. 9. 1975	4535/154
39117	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	4546/48
39118	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor	1. 1. 1974	4546/49
39119	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Praktikanten und Praktikantinnen in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1974	4841/22
39120	Tarifvertrag vom 25. 7. 1975 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Technischen Überwachungsvereine im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 5. 1974	1. 9. 1975	5095/2
39121	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Technischen Überwachungsvereine im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1975	1. 9. 1975	5095/3
39122	Tarifvertrag über die Gewährung von Leistungen betreffend die Übernahme des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung für alle Arbeitnehmer der Technischen Überwachungsvereine im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1975	1. 9. 1975	5095/4
39123	Sondertarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und Technikern mit erweiterten Teilbefugnissen auf dem Gebiet des Kraftfahrprüfwesens der Technischen Überwachungsvereine im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1975	1. 9. 1975	5095/5
39124	Tarifvertrag über die erstmalige Eingruppierung zu vorstehendem Tarifvertrag.	1. 9. 1975	5095/6
39125	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1975	5217/2
39126	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 9. 7. 1975 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 6. 12. 1974	1. 1. 1975	5217/3
39127	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 1. 1975	5217/4
39128	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für Bund, Länder und Gemeinden vom 10. 9. 1975 wie vor.	1. 1. 1975	5217/5
39129	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1975	5217/6
39130	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1975	5217/7

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XI–XVI, XVIII, XX, XXIII–XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****Betrifft:** 3. Tagung der 6. Landschaftsversammlung

Die 6. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 3. Tagung auf

Montag, den 15. Dezember 1975, 10.00 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.**Tagesordnung**

1. Fragen und Anfragen
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Wahl des Ersten Landesrats
5. Wahl des Landesrats für die Abteilung Allgemeine Verwaltung/Personal
6. Abnahme der Jahresrechnung 1974 und Entlastung
7. Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1976
8. Investitionsprogramm für die Jahre 1975–1979
9. Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
10. Sechste Änderung der Satzung der Rhein. Zusatzversorgungskasse
11. Zweite Änderung der Satzung der Rhein. Versorgungskasse

Köln, den 26. November 1975

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1975 S. 2158.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.